

SATZUNG

Drums and Percussion Paderborn e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Drums and Percussion Paderborn" (nachfolgend Verein genannt). Er führt den Zusatz "e.V." nach seiner Eintragung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Organisation und Durchführung regelmäßig stattfindender Festivals Drums and Percussion Paderborn (Drums´n´Percussion Paderborn) sowie die Förderung, Unterstützung und Entwicklung aller Aktivitäten auf musikalischem Gebiete, vor allem des Schlagwerkes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit Bezug auf das Schlagwerk und die damit verbundene Informations- und Computertechnologie im Bereich Bildung, Wissenschaft und Technik als Veranstalter und Mitveranstalter.
 2. Durchführung und Förderung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere von Seminaren, Arbeitstagungen, Ausstellungen und Workshops.
 3. Veranlassung, Vermittlung, Produktion und Co-Produktion von Bild- und Tonträgern.
 4. Presse-, Archiv- und allgemeine Informations- und Medienarbeit.
 5. Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, Institutionen und Gesellschaften und natürlichen Personen, die den Zweck im Sinne des Satz 1 unterstützen.
 6. Austausch und Kontakt auf nationaler und internationaler Ebene.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Ehrenmitglieder

Der Aufnahmeantrag ist in elektronischer Form (§ 126a BGB) über die Internetpräsenz oder in Schriftform (§ 126 BGB) an den Vorstand zu richten.

- (2) Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Mit der positiven Entscheidung ist dem Antragsteller die Satzung zuzusenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder wählen. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und der schriftlichen Bestätigung durch das Ehrenmitglied.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Sofern ein Mitglied einen Beschluss oder eine Anordnung aus Befangenheitsgründen - welche sich aus der beruflichen bzw. Selbständigen, nichtselbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds ergibt oder aus sonstigen Gründen ergibt – nicht befolgen kann, so hat das Mitglied dieses dem Vorstand unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.
- (3) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich (§ 126 BGB) zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende – entsprechend des Geschäftsjahres - zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereines verletzt oder verletzt hat. Kein wichtiger Grund ist die Befangenheit im Sinne von § 4 Abs. 2. Der Antrag auf Ausschluss ist in der Mitgliederversammlung einstimmig zu fassen, wobei der Betroffene kein Stimmrecht hat, oder durch mindestens acht namentliche Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu beantragen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und der rückständige Beitrag nach einer schriftlichen Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten danach voll entrichtet wurde. Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge / Finanzierung

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern sind Jahresbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und die Ermäßigungsgründe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (4) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (6) Der Verein finanziert sich darüber hinaus durch freiwillige Leistungen der Mitglieder, Zuwendungen, Spenden, Sponsormittel und weitere Einnahmen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. möglichst in den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres,
 - b. darüber hinaus, wenn es das Interesse des Vereines erfordert,
 - c. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten,
 - d. wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe a) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (§ 126 BGB) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bei Dringlichkeit, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Jede Mitgliederversammlung findet am Sitz der Gesellschaft in Paderborn statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b. Die Entlastung des Vorstands
 - c. Die Wahl des Vorstands
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Ermäßigungsgrundsätze
 - f. Grundsatzfragen
 - g. Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Die Auflösung des Vereins
 - i. Die Wahl von zwei Kassenprüfern
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geführt. Im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden von einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (6) Zur Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit

derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate nach, spätestens vier Monate, nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss darauf hinweisen.

- (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder (§ 41 Satz 2 BGB), zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).
- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmübertragung ist unzulässig. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift wird als Ergebnisprotokoll geführt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer sowie bis zu vier Beisitzern. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand nach § 26 BGB vertreten; wobei jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB einzelvertretungsbefugt ist. Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte sowie insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder zum Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kreditgesamtbetrages von mehr als 7.500 Euro (in Worten siebentausendfünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine finanzielle Vergütung ihrer Tätigkeiten, wohl aber Aufwandsersatz.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, sich eines Geschäftsführers oder eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB zu bedienen.
- (8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fallen 35% des Vermögens an die Heinz Nixdorf MuseumsForum gGmbH, weitere 35% an die Stadt Paderborn, wobei es bei der Stadt Paderborn nur für kulturelle Zwecke im Rahmen von Musikveranstaltungen mit Workshops verwendet werden darf. Die übrigen 30% fallen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Musikbereich oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft im Musikbereich zwecks Verwendung zur Förderung der Musik. Über die Vergabe des 30%-igen Anteils im Rahmen dieser Vorschrift entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitwirkung Stadt Paderborn und Heinz Nixdorf MuseumsForum gGmbH

Für je einen Vertreter der Stadt Paderborn und des Heinz Nixdorf MuseumsForum besteht ein Anhörungsrecht in jedem Gremium.

§ 12 Gründungsregelungen

Gründungsvorstand bis zum Wahltermin 2015 ist

1. Erster Vorsitzender Ulrich Frost
2. Zweiter Vorsitzender Walter Brinkmann
3. KassiererIn Beate Frost
4. Schriftführer Niklas Voß
5. Beisitzer Norbert Hoffmann
6. Beisitzerin Sabine Hendriks
7. Kassenprüfer Jürgen Spill und Doris Disse

Gründungsmitgliedsbeitrag pro Jahr 60 Euro, Schüler, Studenten, Auszubildende und SGB II-, SGB III- und SGB XII-Empfänger 30 Euro.

Die vorstehende Satzung wurde am 16. Mai 2012 errichtet und von den nachfolgenden Mitgliedern als Gründungsmitgliedern beschlossen: